

Die Einwohnergemeinde von Häfelfingen erlässt, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (§ 40, Absatz 1, Ziffer 2) folgendes Polzeireglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Rechts des Bundes und des Kantons die gemeindepolizeiliche Aufgabe der Gemeinde, insbesondere:

- A. Ordnung und Sicherheit
- B. Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr
- C. Verfahrens- und Strafbestimmungen
- D. Schlussbestimmungen

§ 2 Zuständigkeit

Die Handhabung der Gemeindepolizei obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm bestimmten Person.

II. BESONDERE VORSCHRIFTEN

A) Ordnung und Sicherheit

§ 3 Lärmschutz

- 1) Jede Person ist gehalten, übermässigen Lärm zu vermeiden.
- 2) Die in der Lärmschutzverordnung des Bundesrates enthaltenen Bestimmungen über den Lärmschutz, insbesondere die Immissionswerte, sind einzuhalten.
- 3) Soweit keine Bewilligung vorliegt, ist der Gemeinderat ermächtigt, übermässig lärmverursachende Apparate und Maschinen ausser Betrieb setzen zu lassen.

§ 4 Nachtruhe, Haus- und Gartenarbeiten, Apparate und Musikinstrumente

- 1) Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 2) Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie die Benützung öffentlicher Abfallsammelstellen sind nur an Werktagen von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 20.00 Uhr gestattet.
An Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr.
- 3) Radio, Fernsehapparate, Musikinstrumente und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.
- 4) An Sonn- und Feiertagen ist jede Betätigung, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört, verboten (§ 5 des Ruhetagsgesetzes).
- 5) Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechtes (Lärm-schutzverordnung).

§ 5 Modellflug- und Fahrzeuge

- 1) Modellflug- und Modellfahrzeuge und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt. Zudem gilt für Modellflugzeuge die Vereinbarung vom 11.4.2001 / 20.6.2001 zwischen dem Gemeinderat Häfelfingen und den Modellflugzeugpiloten.

§ 6 Feuerwerk / Knallkörper

- 1) Ausserhalb von offiziellen Anlässen (1. August / Silvester) ist es ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 7 Tierhaltung

- 1) Durch die Tierhaltung darf niemand belästigt werden. Für die Hundehaltung besteht ein spezielles Reglement.

B) Öffentliche Plätze, Flur, Wald und Verkehr

§ 8 Allgemeines

- 1) Jede Person ist verpflichtet zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.
- 2) Jede über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Plätzen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§ 9 Schneeräumung

- 1) Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von den Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, so sind vom Hauseigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 Überragende Äste

- 1) Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 11 Landwirtschaft

- 1) Das Ausführen von Jauche und Hofdünger in Siedlungsnähe ist am Samstag und Sonntag verboten.
- 2) Verunreinigte Strassen müssen umgehend geputzt werden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Verursacher die Reinigung auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

C) Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 12 Bewilligungskompetenz

- 1) Bewilligungen gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, vom Gemeinderat erteilt.

§ 13 Strafmass

- 1) Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder mit Geldbussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft.
- 2) Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht der Verursacherin oder des Verursachers zur Instandstellung bez. Wiedergutmachung des angerichteten Schadens bestehen. Ersatzvornahme durch den Gemeinderat und Schadensersatzforderungen bleiben vorbehalten.

§ 14 Strafbarkeit

- 1) Strafbar sind natürliche Personen sowie Organe von juristischen Personen für Übertretungen, die ihre Angestellten in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit begangen haben. Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

§ 15 Verfahren bei Übertretungen

- 1) Das Verfahren bei Übertretungen dieses Reglements bestimmt sich nach § 81 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und der Gemeindeordnung Häfelfingen vom 28. November 1995.

§ 16 Rechtsmittel

- 1) Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, beim Strafgericht in Liestal, appelliert werden.

§ 17 Bussgelder

- 1) Die Bussgelder fallen der Einwohnergemeinde zu.

D) Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- 1) Dieses Reglement tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, per 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Häfelfingen am 3. Dezember 2003.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

der Präsident: die Gemeindeschreiberin

E. Strub Ch. Gerhard

Mit Beschluss der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
genehmigt am 20. Februar 2004